



Jaun, Gemeinde. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung

KOPIE

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf die am 27. Mai 1998 durch die Baudirektion genehmigte Ortsplanung;
auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 9. November 2009;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. GEGENSTAND

Die Änderung der Ortsplanung umfasst:

- die Änderung des Zonennutzungsplanes im Gebiet Schattenhalb, Oberbach
- die Änderung des Planungs- und Baureglements (PBR): Änderung Art. 6 Abs. 1 und Art. 16 Titel; Streichung Art 16 Abs. 5; neu Art. 10ter, Art. 16bis und Art. 28bis

II. VERFAHREN

Die Änderung der Ortsplanung wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 2009 öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Änderung der Ortsplanung wurde vom Gemeinderat am 11. Mai 2009 angenommen.

III. GUTACHTEN DER KONSULTIERTEN AMTSSTELLEN UND ORGANE

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellten:

Günstig, ohne Bedingungen:

- Freiburger Tourismus Verband, 22. Mai 2009;
- Amt für Archäologie, 26. Mai 2009;
- Amt für Wald, Wild und Fischerei – 3. Forstkreis, 28. Mai 2009;
- Association Régionale la Gruyère, 28. Mai 2009;
- Amt für Landwirtschaft, 15. Juni 2009.

Günstig, mit Bedingungen:

- Amt für Umwelt, 17. Juni 2009;
- Natur- und Landschaftsschutz, 19. Juni 2009;
- Amt für Verkehr und Energie, 19. Juni 2009;
- Amt für Wald, Wild und Fischerei – Sektor aquatische Fauna und Fischerei, 29. Juni 2009;
- Amt für Wald, Wild und Fischerei – Sektor terrestrische Fauna und Jagd, 30. Juni 2009;
- Tiefbauamt – Sektion Gewässer, 23. Juli 2009;
- Tiefbauamt – Sektion Strassenetzmanagement, 29. Juli 2009;
- Naturgefahrenkommission, 30. September 2009.

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- Günstig mit Bedingungen.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung, sofern nachfolgend nicht anders entschieden wurde (siehe unter Erwägung IV nachstehend).

IV. BEURTEILUNG DURCH DIE RAUMPLANUNGS-, UMWELT- UND BAUDIREKTION (RUBD)

Nach der Prüfung des Dossiers kann Folgendes festgehalten werden:

1. Zonennutzungsplan.

Gestützt auf das positive Gesamtgutachten des BRPA sind die Änderungen des Zonennutzungsplans zu genehmigen.

2. Planungs- und Baureglement (PBR).

Art. 29 (neu) ist gemäss Gesamtgutachten des BRPA zu Art. 28bis zu korrigieren. Im Weiteren ist das PBR gestützt auf das positive Gesamtgutachten des BRPA zu genehmigen.

V. WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst den Zonennutzungsplan und das Planungs- und Baureglement.

Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten und von der RUBD unter den Erwägungen III und IV vorstehend berücksichtigten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

3. Der Artikel 29 des Planungs- und Baureglementes muss im Sinne der Erwägungen in 28bis umbenannt werden.

4. Ab ihrer Genehmigung werden die Änderungen des Zonennutzungsplanes sowie des Planungs- und Baureglementes unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Beschwerden ans Kantonsgericht rechtskräftig und für jedermann verbindlich.

VI. VERÖFFENTLICHUNG

Der Genehmigungsbeschluss des Zonennutzungsplanes und des dazugehörigen Reglementes ist durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 81 Abs. 4 RPBG, Art. 10 ARRPBG).

verfügt:

1. Die Änderung der Ortsplanung ist mit den unter den Erwägungen III und IV erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. Die von der Gemeinde zu bezahlende Gebühr beträgt 3080.- Franken.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

4. Mitteilung:

An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- die Gemeinde Jaun mit 10 Dossiers;
- das Amt für Umwelt, im Hause (1 Ex.);
- das Natur- und Landschaftsschutz, im Hause (1 Ex.);
- das Amt für Verkehr und Energie, im Hause (1 Ex.);
- das Amt für Wald, Wild und Fischerei – Sektor aquatische Fauna und Fischerei, im Hause (1 Ex.);
- das Amt für Wald, Wild und Fischerei – Sektor terrestrische Fauna und Jagd, im Hause (1 Ex.);
- das Tiefbauamt – Sektion Gewässer, im Hause (1 Ex.);
- das Tiefbauamt – Sektion Strassenetzmanagement, im Hause; (1 Ex. mit dem Gutachten des BRPA)
- das Ingenieurbüro Philipona & Brügger, Müli 1, 1716 Plaffeien (1 Ex. mit den Gutachten der Amtsstellen und Organe);
- das Oberamt des Greyerzbezirkes, Schloss, Postfach 192, 1630 Bulle (1 Ex.).

Freiburg, 10. November 2009
RW/FS


Georges Godel
Staatsrat, Direktor

